



DEUTSCHER JU·JUTSU VERBAND

Ehrungsordnung der Jugend des DJJV

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Ehrungsordnung der Jugend regelt die Auszeichnung von ehrenamtlichen jugendlichen Ju-Jutsuka / Jiu-Jitsuka bis zu deren Vollendung des 27. Lebensjahres sowie von erwachsenen Ju-Jutsuka / Jiu-Jitsuka und anderen Personen, die sich für die Jugend des DJJV außerordentlich oder über einen längeren Zeitraum engagiert haben.
- 1.2 Unabhängig davon können Ehrungen durch den Deutschen Ju-Jitsu-Verband e.V. nach dessen Ehrungsordnung vorgenommen werden.

§ 2 Art der Ehrungen

- 2.1 Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 - Verleihung einer Ehrenurkunde mit einer Sachgabe
 - Verleihung des kleinen Ju-Ju mit einer Ehrenurkunde
 - Verleihung des großen Ju-Ju mit einer Ehrenurkunde sowie einer Sachgabe.

§ 3 Voraussetzungen

- 3.1 Die **Ehrenurkunde mit einer Sachgabe** kann für hervorragendes Engagement in der Jugendarbeit auf Bundes- oder Landesebene verliehen werden.
- 3.2 Der **kleine Ju-Ju mit Ehrenurkunde** kann für ein hervorragendes Engagement in der Jugendarbeit für mindestens 5 Jahre auf Bundes- oder Landesebene verliehen werden.
- 3.3 Der **große Ju-Ju mit Ehrenurkunde** kann für ein hervorragendes Engagement in der Jugendarbeit von mindestens 10 Jahren auf Bundes- oder Landesebene verliehen werden oder an Personen, die sich in besonderem Maße um die Jugendarbeit des Verbandes verdient gemacht haben.
- 3.1 Die zu ehrenden Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Anträge

4.1 Anträge auf Ehrungen können gestellt werden vom/von

- Vizepräsidenten Jugend
- Jugendausschuss
- Direktor Jugend
- Direktor Schulsport
- Jugendvertretern der Landesverbände

4.2.1 Sie richten ihre/n Antrag/Anträge an die Jugendversammlung.

- 4.3 Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben enthalten, umfassend begründet sein und einer Prüfung standhalten.
- 4.4 Bei positiver⁵ Entscheidung leitet die Jugend des LV bzw. des DJJV ihn/sie an die Ehrungskommission des DJJV weiter.
- 4.5 Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Jugendversammlung oder einer bedeutenden Jugendveranstaltung auf Bundesebene.

§ 5 Entscheidung

- 5.1 Die Ehrungskommission des DJJV entscheidet über die eingereichten Anträge. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Ehrungsordnung für die Jugend wurde von der DJJV-Jugendversammlung am 27.03.10 beschlossen und von der DJJV Mitgliederversammlung am 17.04.10 bestätigt.